

104. Unter welchen Voraussetzungen darf eine unterbrochene Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden? Bedarf es eines ausdrücklichen Gerichtsbeschlusses, daß die ausgesetzte Urteilsverkündung bei Abwesenheit des Angeklagten zu erfolgen habe?

St. P. O. §§. 229. 230. 235. 377 Nr. 5.

Vgl. oben Nr. 85.

I. Straffenat. Urt. v. 3. Dezember 1883 g. St. Rep. 2516/83.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Nach im übrigen vollständiger Durchführung der um 11 Uhr morgens begonnenen Hauptverhandlung, worin die auf freiem Fuße befindliche anwesende Angeklagte mit ihrem erwählten Verteidiger umfassend gehört worden war, wurde, wie das Sitzungsprotokoll sich ausdrückt, „die Verhandlung geschlossen“ und verkündet, daß „die Urteils-eröffnung“ an demselben Tage 5 Uhr abends stattfinde, und es wurde sodann an diesem Tage nachmittags 5 Uhr registriert: „Fortsetzung. Es wurde das Urteil samt Gründen in Anwesenheit des auf Seite 1 aufgeführten Richterpersonales, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, dagegen in Abwesenheit der Angeklagten und des Verteidigers dahin verkündet, daß u.“

Zur Würdigung der rechtlichen Bedeutsamkeit dieser Vorgänge bedarf es des Eingehens auf die betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Nach §. 225 St. P. O. erfolgt die Hauptverhandlung, welche mit der Erlassung des Urteiles schließt (§§. 259. 267 St. P. O.) „in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, sowie des Staatsanwaltes und eines Gerichtsschreibers.“ Der — hier eingreifenden — Regel nach findet zufolge §. 229 St. P. O. gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht statt, vielmehr ist der unentschuldig Ausbleibende vorzuführen oder zu verhaften. Daran schließt sich in §. 230 Abs. 1 das Verbot für den erschienenen Angeklagten, aus der Verhandlung sich zu entfernen, und die Ermächtigung des Vorsitzenden, die geeigneten Maßregeln zur Verhinderung der Entfernung des Angeklagten zu treffen, ihn auch während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten zu lassen. Im §. 230 Abs. 2 a. a. O. heißt es: „Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.“

Diese Vorschriften beruhen ausweislich der Materialien (Motive zum Entwurfe der §§. 189 flg. St. P. O.) auf der Erwägung, beim Ausbleiben des Angeklagten eine Verhandlung und Urteilsfällung, sohin ein f. g. Kontumazialverfahren, im Prinzipie auszuschließen. Es sollte (Motive zum Entwurfe der §§. 193 flg. St. P. O.) durch die, wenn

nötig, zu erzwingende Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung dessen Gehör und Verteidigung ermöglicht und die Erzielung materieller Wahrheit angestrebt werden. Anerkannt wurde jedoch, daß eine weitere Beteiligung des Angeklagten, der sich vor dem erkennenden Richter über die Anklage ausgelassen habe, nicht absolut wesentlich erscheine, zumal dem Angeklagten nicht überlassen werden dürfe, eine begonnene und vielleicht schon dem Abschlusse nahe Hauptverhandlung durch Entfernung oder späteres Ausbleiben unwirksam und gleichsam nicht geschehen zu machen. Vielmehr müsse alsdann „das Ermessen des Richters“ entscheiden, ob er der ferneren Anwesenheit des Angeklagten zu bedürfen glaube oder nicht. Hiernach sei der Fall, „wenn Angeklagter nach seiner Vernehmung über die Anklage sich aus der Verhandlung entferne“ oder „wenn er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibe“, anders zu behandeln, als der Fall, wo er überhaupt nicht erscheine oder sich vor seiner Vernehmung wieder entferne. Deshalb wurde für Fälle der ersteren Art, in Anknüpfung an die Strafprozeßordnungen von Baden und Württemberg, die — überall unbeanstandet gebliebene — Bestimmung des Entwurfes des §. 194 Abs. 2 vorgeschlagen und in unveränderter Fassung durch §. 230 Abs. 2 St.P.O. zum Gesetze erhoben.

In gegenwärtigem Falle hatte Vernehmung der Angeklagten zur Sache, Beweisaufnahme und Antragstellung der Beteiligten bereits stattgefunden. Die Fortsetzung der unterbrochenen Verhandlung war speziell nur zum Zwecke der Urteilsverkündung anberaumt und damit die vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte Voraussetzung, unter welcher die Gültigkeit der weiteren Verhandlung durch Ausbleiben des Angeklagten nicht berührt sein soll, im eminenten Sinne gegeben. Das Gericht hatte nach seinem freien Ermessen zu befinden, ob sofortige Verkündung des Urteiles eintreten oder Angeklagte zunächst vorgeführt, bezw. verhaftet werden solle (§§. 229 Abs. 2. 235 St.P.O.). Dieses Ermessen hat das Gericht, indem es von Maßnahmen der ebenberührten Art absah und die alsbaldige Verkündung bewirken ließ, thatsächlich genügend erkennbar, in der Weise walten lassen und ausgedrückt, daß die fernere Anwesenheit der Angeklagten nicht für erforderlich erachtet wurde. Nach Fassung des Protokolles und der Natur der Sache erwächst auch kein Zweifel, daß das Richterscheinen der Angeklagten dem Gerichte vor der Verkündung zur Kenntnis gelangt ist. Eine Be-

hauptung des Gegenteiles stellt die Revision selbst nicht auf. Die besondere Verkündigung eines die oben erwähnte gerichtliche Entscheidung formell ausprägenden Beschlusses war entbehrlich, weil die Entscheidung in Abwesenheit der davon betroffenen Person stattfand (§. 35 Abs. 1 St. P. O.).

Könnte endlich die gerügte Verletzung des §. 230 Abs. 2 St. P. O. an sich anerkannt werden, so würde solche doch keinesfalls einen f. g. absoluten Revisionsgrund verschaffen, weil die Gegenwart der Angeklagten und des — nicht notwendigen — Verteidigers in der Verhandlung am Nachmittage durch das Gesetz unter den bezeichneten Verhältnissen gesetzlich nicht „vorgeschrieben“ war (§. 377 Nr. 5 St. P. O.). Die Revision könnte deshalb nur alsdann Erfolg gewinnen, wenn das Urteil auf jenem etwaigen Verstoße beruhte (§. 376 St. P. O.). Es ist aber geradezu undenkbar, daß das bereits beschlossene Urteil, dessen Gründe bei der ausgesetzten Verkündigung vorher schriftlich festzustellen waren (§. 267 Abs. 2 St. P. O.), durch die Thatsache der Anwesenheit der Angeklagten behufs Anhörung des Urtheiles eine Änderung erlitten haben könnte.